

Frühjahrstagung AGVB M-V 2026

Löschen kann brandgefährlich sein.

Löschwasserrückhaltung im Bauordnungsrecht.

Marc Stolbrink

Stralsund / Schwerin, 14.04.2026



görtzen
ingenieure

Der Großbrand von Schweizerhalle

Brand beim Chemiekonzern Sandoz in Basel (CH) am 1. November 1986

**Löscharbeiten vor bis zu
60 m hohen Flammen**

Löschwassereinleitung in
den Rhein: ca. 10.000 m³

Verunreinigung mit ca. 30 t
Pflanzenschutzmitteln

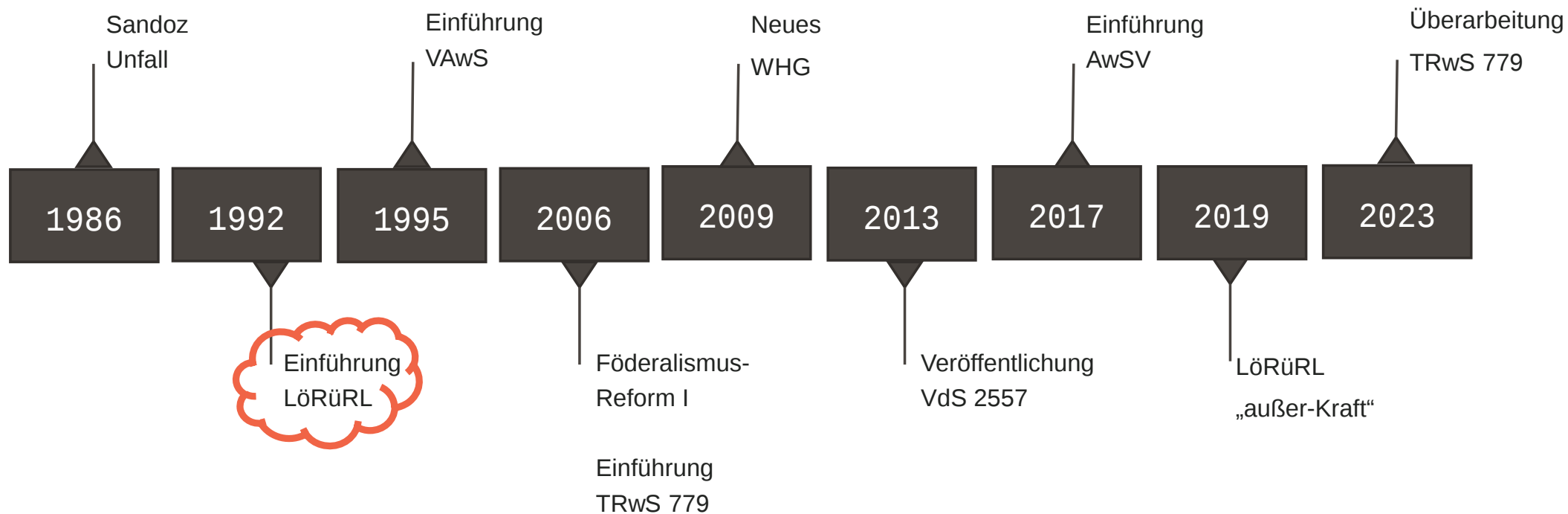
Fischsterben im Rhein

Länderübergreifende Auswirkungen
an einem internationalen Fluss

- Aal-Sterben auf 400 Flusskilometern
- Betriebseinstellung von Klärwerken
- Trinkwassernotversorgung in Koblenz und Bonn
- Rotfärbung durch den Farbstoff Rhodamin B

Von 1992 bis heute

Entwicklung von Vorschriften zur Löschwasser-Rückhaltung



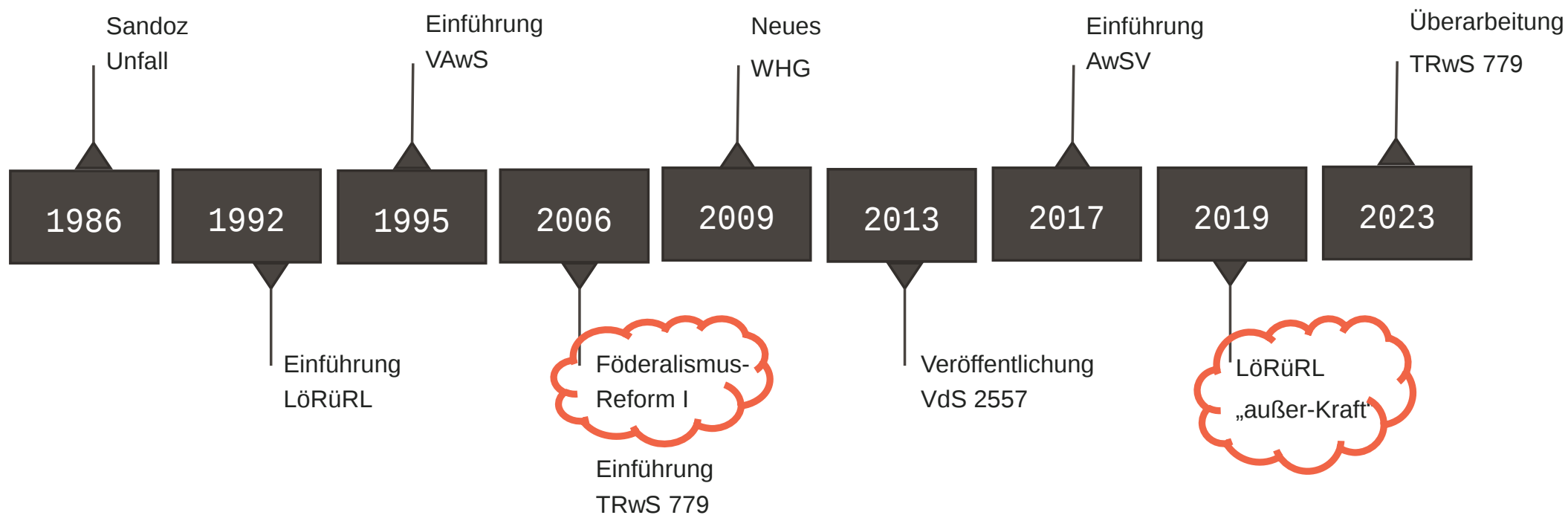


Bei der Verortung der LöRüRL im Baurecht handelt es sich um einen Geburtsfehler.

Bereits die Einleitung zur Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie im Jahr 1992 beschreibt, dass die Rückhaltung ausschließlich auf Basis des Besorgnisgrundsatzes im Wasserrecht (alt: § 19 WHG) erforderlich wird. Es gibt kein baurechtliches Erfordernis zur Löschwasser-Rückhaltung: die Ziele dienen dem Umwelt- und Gewässerschutz!

Von 1992 bis heute

Entwicklung von Vorschriften zur Löschwasser-Rückhaltung



Landesrecht M-V

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

§ 51 LBauO M-V: Sonderbauten

Die Anforderungen [...] können sich insbesondere erstrecken auf

7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,

8. die Löschwasserrückhaltung

§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BauVorlVO M-V:

Brandschutznachweis

Bei Sonderbauten [...] müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden über:

5. die Bemessung der [...]

Löschwasserrückhaltung

Landesrecht M-V

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

§ 3 LBauO M-V: Allg. Anforderungen

[...] insbesondere Leben, Gesundheit und
die natürlichen Lebensgrundlagen
nicht gefährdet werden [...]

Landesrecht M-V

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

§ 51 LBauO M-V: Sonderbauten

Die Anforderungen [...] können sich insbesondere erstrecken auf

7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,
8. die Löschwasserrückhaltung



Landesrecht M-V

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

§ 11 Abs. 2 BauVorlVO M-V: Brandschutzkonzept

Angaben über:

5. die Bemessung der [...]
Löschwasserrückhaltung

Foto: Georg Spangard, Köln
Quelle: VdS 2557:2013-03 (01) ohne Datum
abgerufen: 18.03.2026

Landesrecht M-V

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

MVV TB 2025-1 – vollständiger Wegfall:

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 85a Abs. 2 MBO¹

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.13	"Löschwasser-Rückhalteinlagen"	gestrichen in der MVV TB 2019/1	

... in der aktuellen Fassung der MVV TB und der VV TB M-V gibt's auch keine Aussage bezüglich der weiteren Anwendung der LÖRüRL (mehr) ...

Landesrecht M-V

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

Formulierungen in anderen Ländern / vorhergehenden Fassungen

A 2.2.1.13	"Löschwasser-Rückhalteanlagen" gestrichen in der MVV TB 2019/1
------------	--

Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen (LöRüRL 1992-08) gilt beim Lagern wassergefährdender Stoffe als technische Baubestimmung bis zum Inkrafttreten der sie ersetzenden „Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) fort.

Aktuell gibt es keine technische Baubestimmung zur Löschwasser-Rückhaltung mehr.

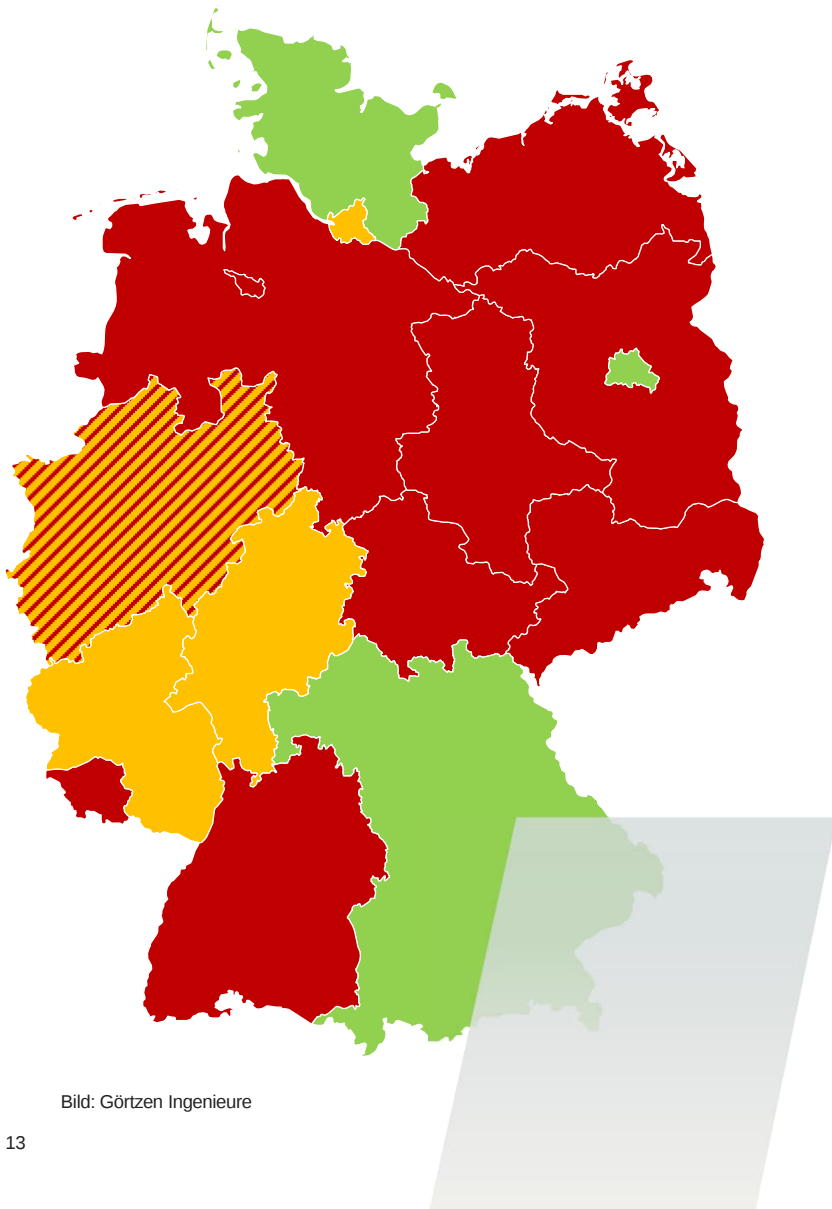


Bild: Görtzen Ingenieure

Einigkeit und (Landes-) Recht und ...

Stand der landesrechtlichen
Bestimmungen zur Löschwasser-
Rückhaltung:

- **LÖRüRL gilt weiter bis ...**
- **landesrechtliche Regelungen
(außerhalb des Baurechts)**
- **In VV TB (ersatzlos) gestrichen**



Die aktuelle (Rest-) Verortung der LÖRüRL im Baurecht ist ein „Rudiment“.

Bedeutungen (duden.de):

1. etwas, was sich aus einer früheren Epoche, einem früheren Lebensabschnitt noch als Rest erhalten hat; Überbleibsel
2. verkümmertes, teilweise oder gänzlich funktionslos gewordenes Organ



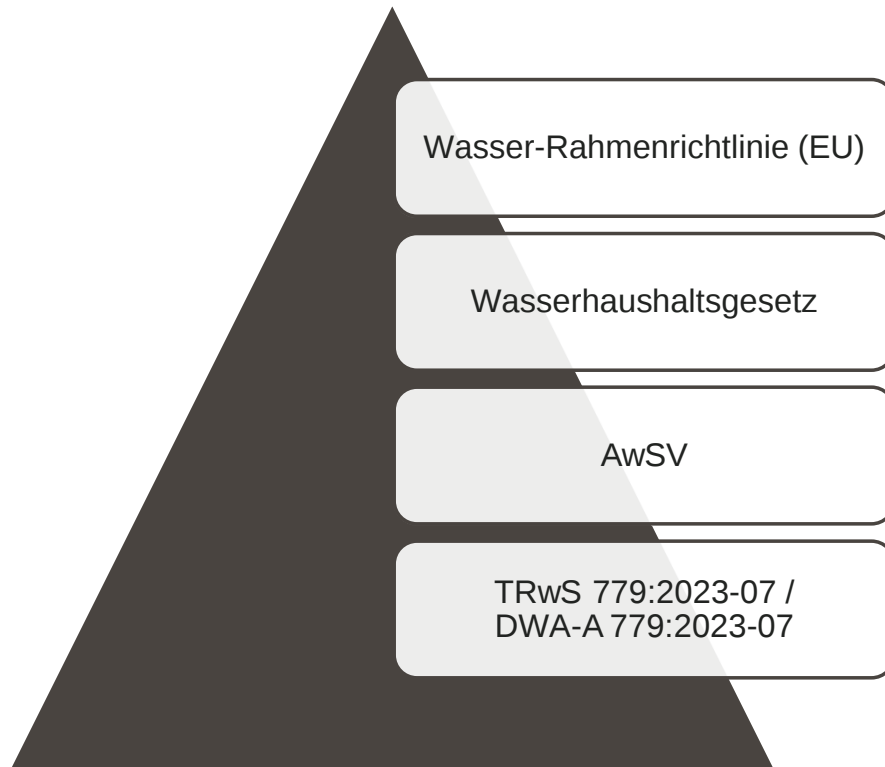
These: Die Regelungen zur Löschwasser-Rückhaltung im Baurecht sind überflüssig (geworden).

„Eine These ist ein Gedanke oder Satz, dessen
Wahrheitsinhalt eines Beweises bedarf.“

Quelle: Zeuner et al. in „Wissenschaftliches Arbeiten“,
aus <https://de.wikipedia.org/wiki/These>

Exkurs ins Wasserrecht

Verordnungshierarchie



Exkurs ins Wasserrecht

Regelungen im Überblick

WHG:

Schutz der Gewässer,
Besorgnisgrundsatz § 62 WHG

AwSV:

Umgang mit / Betrieb von
Anlagen mit
wassergefährdenden Stoffen

§ 20 AwSV:

Rückhaltung im Brandfall

Quelle: beck-shop.de
abgerufen am 19.03.2026



Was regelt § 20 AwSV ?

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden

- wassergefährdenden Stoffe,
- Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden
- Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Exkurs ins Wasserrecht

Was wird in Bezug auf wassergefährdende Stoffe geregelt?

LAU-Anlagen

- Lagern
- Abfüllen
- Umschlagen

HBV-Anlagen

- Herstellen
- Behandeln
- Verwenden

Quelle: beck-shop.de
abgerufen am 19.03.2026



Handlungsempfehlung
Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall

Handlungsempfehlung:

Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall

Hessenweit abgestimmte Empfehlung

Stand 17.11.2011



Seite 1 von 23

Handlungsempfehlung Hessen

Stand: 17.11.2011

Für Lageranlagen gilt die LÖRüRL.

Für sonstige Anlagen wurde noch keine
der LÖRüRL vergleichbare Bestimmung
eingeführt.

Merkblatt Löschwasser-Rückhaltung

Stand: Dezember 2025

Aktuelle Informationen zur Löschwasser-Rückhaltung

Löschwasser - Begriffsbestimmung

Löschwasser ist Wasser, das im Brandfall insbesondere zur Minimierung der Sauerstoffzufuhr eingesetzt wird, in der Sprinkleranlagen. Das Löschwasser kann durch freigesetzte Stoffe, durch beim Brand entstandene Schadstoffe oder durch verunreinigtes Wasser (z.B. Grundwasser) und öffentliche Abwasseranlagen gelangen.

„Maßnahmen zur Vermeidung von Löschwasserschäden werden wenn im Brandfall in Verbindung mit Löschwasser schädliche Stoffe in das Gewässer gelangen, ob diese Stoffe bereits als Betriebsstoffe vor dem Brandfall in das Gewässer gelangt sind.“ (aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Aufgrund der unzähligen unterschiedlichen möglichen Fälle beschränkt sich dieses Merkblatt auf Informationen zur Löschwasser-Rückhaltung mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Zweck der Löschwasserrückhaltung besteht nicht nur darin, von Löschwasser bei der Brandbekämpfung entstehen könnte mit Schadstoffen belastetes Löschwasser aufzufangen und zu entsorgen, sondern auch das zurückgehaltene Löschwasser einzuweisen, um die geeignete Entsorgungswege festzulegen, wie in der LÖRüRL näher beschrieben.

Warum muss Löschwasser zurückgehalten werden?

Löschwasser aus Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, hat folgende Eigenschaften auf:

- Es ist schadstoffbelastet bzw. hochkontaminiert.
- Es gilt de facto als „wassergefährdend“, Anforderungen an die „undurchlässigkeit“ sind hier aber ausgenommen.
- Beim Einsatz von AFFF-Löschschäumen ist es zudem

Wird Löschwasser nicht ausreichend zurückgehalten, kann es über Bodenabläufe direkt ins Gewässer gelangen, über die Kanalisation in kommunale Kläranlagen gelangen, über Regenüberlaufbecken direkt ins Gewässer abfließen, über Hausdrainagen in Richtung Grundwasser versickern und die Trinkwasserversorgung gefährden.

Wann ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich? - Rückhaltung bei Brandereignissen

Die Forderung, dass eine Löschwasserrückhaltung gebaut werden muss, ist in § 20 AwSV geregelt.

Oberstes Ziel ist der Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen anfällt. Grundsätzlich sind Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten und zu betreiben und unterliegen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)¹.

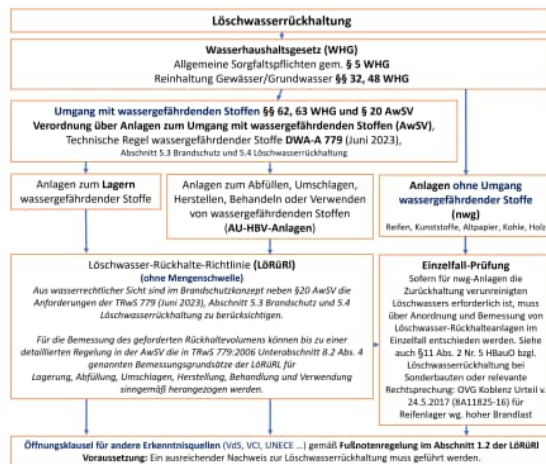


Abb. 1: Löschwasserrückhaltung – rechtlicher Rahmen (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Technische Regeln

Die Verpflichtung, verunreinigtes Löschwasser zurückzuhalten, ergibt sich aus dem Besorgnisgrundsatz § 62 Absatz 1 WHG, dem § 17 Abs. 1 Nr. 4 AwSV sowie der daraus resultierenden Konkretisierung in § 20 AwSV in Verbindung mit § 15 AwSV.

Die Grundsatzanforderung im § 17 Abs. 1 Nr. 4 AwSV besagt:

- 1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass ...
4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.“

¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

² § 17 Abs. 1 Nr. 4 AwSV entspricht inhaltlich dem § 2 Nr. 4 der Hamburgischen VwAV von 1990. Diese Regelung wurde bereits in der Muster-Anlagenverordnung (Muster-VwAV) der LADA vom 8.08.11 1990 formuliert und 1999 in die Hamburgische VwAV übernommen.

Merkblatt Hamburg

Stand: Dezember 2025

Für Lageranlagen gilt die LÖRüRL.

Anwendung LÖRüRL auf andere HBV- / AU-Anlagen? „Einstiegsszenario“?

Öffnungsklausel andere (aa)RdT?

Verweis auf (bauordnungsrechtliches?) Brandschutzkonzept?!

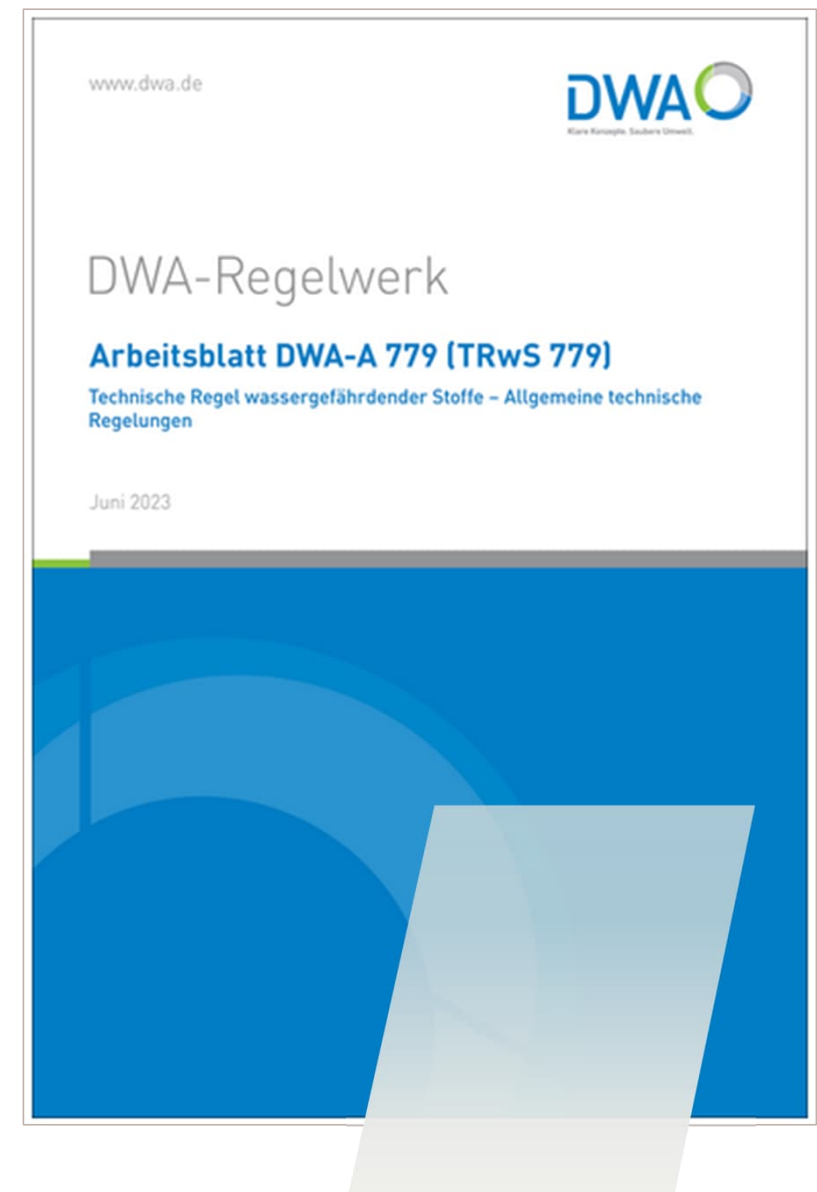
Einschaltung von AwSV-Sachverständigen?

TRwS 779 / DWA-A 779

Fassung Juni 2023

Abschn. 5.4 (2) Löschwasserrückhaltung

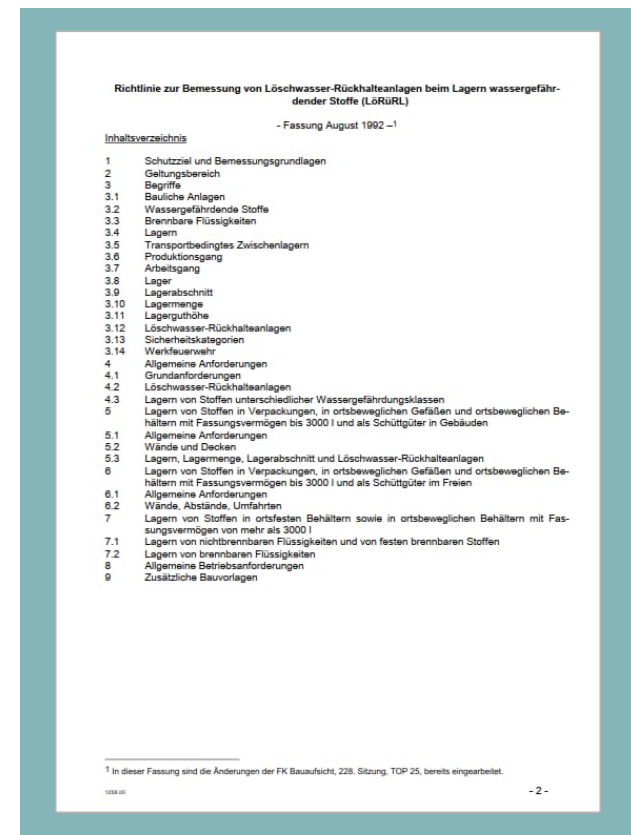
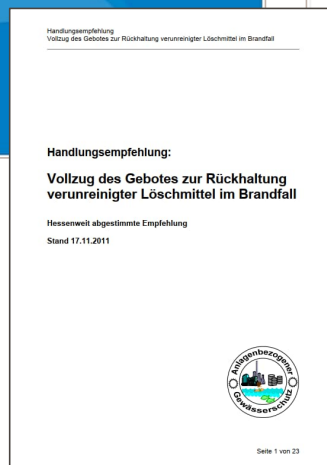
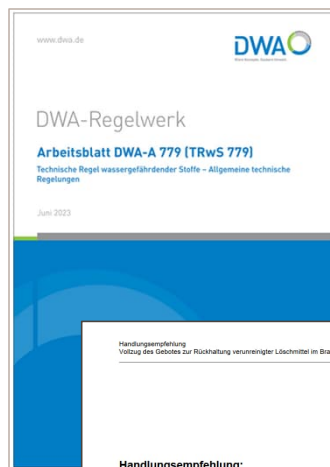
Für die Bemessung des Volumens der [...] Rückhaltung können bis zu einer detaillierten Regelung in der AwSV die [...] Bemessungsgrundsätze der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) [wie bisher für] Lagerung, [aber jetzt neu auch für] Abfüllung, Umschlagen, Herstellung, Behandlung und Verwendung sinngemäß herangezogen werden.



Allgemein anerkannte Regeln der Technik?

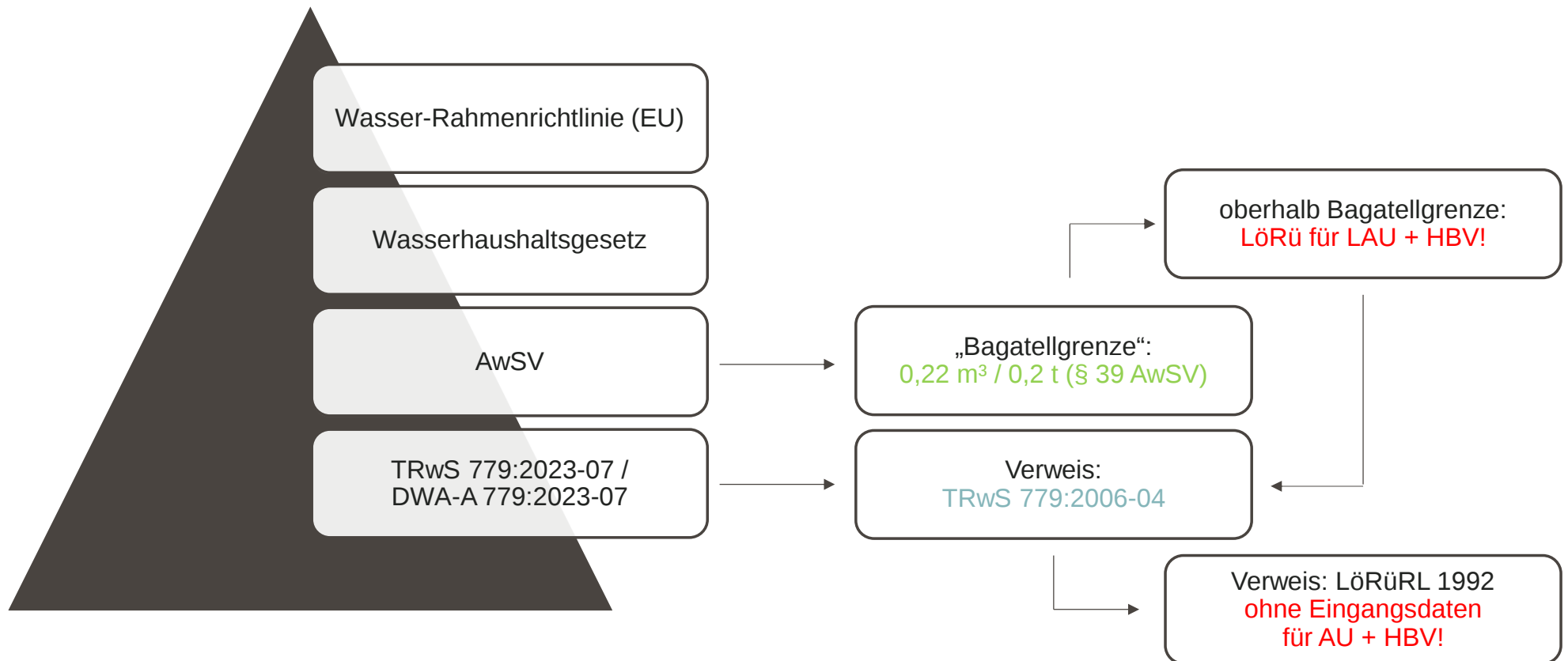
„Welches Schwein‘derl hätten S’ denn gern?“

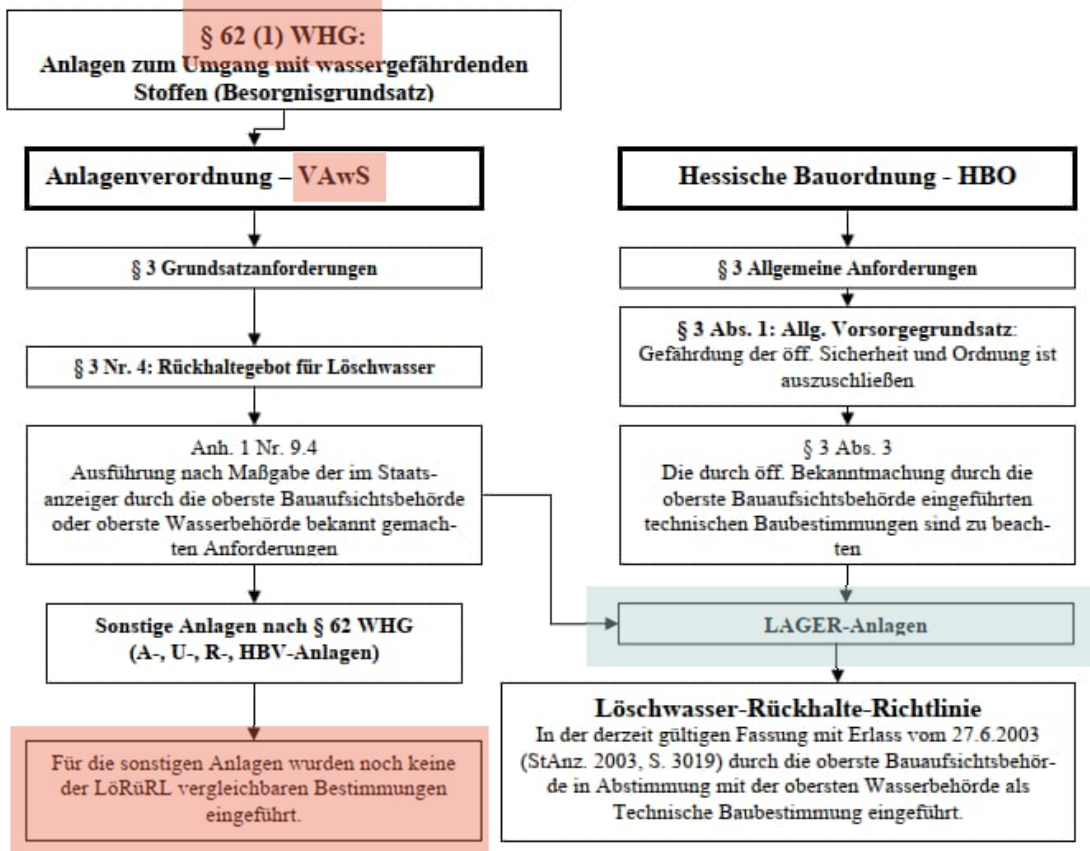
LöRüRL



Exkurs ins Wasserrecht

Verordnungshierarchie





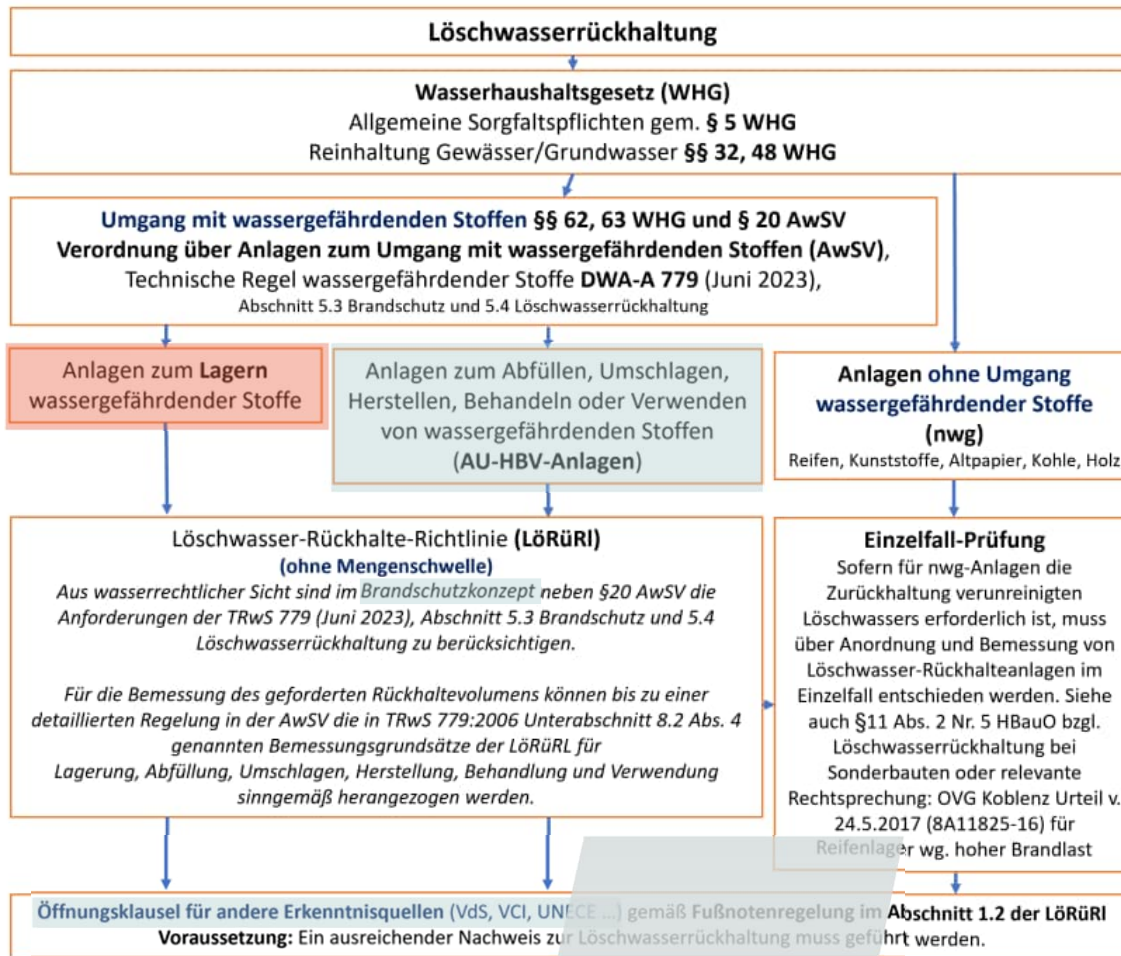
Handlungsempfehlung Hessen

Stand: 17.11.2011

Für Lageranlagen gilt die LöRüRL.

Für sonstige Anlagen wurde noch keine
der LöRüRL vergleichbare Bestimmung
eingeführt.

Grafik: Handlungsempfehlung Vollzug des Gebotes zur
Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall,
Stand 17.11.2011, [Link](#)
abgerufen: 20.03.2026



Merkblatt Hamburg

Stand: Dezember 2025

Für Lageranlagen gilt die LÖRüRL.

Anwendung LÖRüRL auf andere HBV- / AU-Anlagen? Öffnungsklausel?

Verweis auf (bauordnungsrechtliches?) Brandschutzkonzept?!



These: Die Regelungen zur Löschwasser-Rückhaltung im Baurecht sind überflüssig (geworden).

„Eine These ist ein Gedanke oder Satz, dessen
Wahrheitsinhalt eines Beweises bedarf.“

Quelle: Zeuner et al. in „Wissenschaftliches Arbeiten“,
aus <https://de.wikipedia.org/wiki/These>



Beweis:

Im Wasserrecht sind zum
Baurecht gleichwertige
Regelungen zur
Löschwasser-Rückhaltung
implementiert!

Es gibt auf keinen Fall ein Regelungsdefizit –
möglicherweise gibt es ein Vollzugsdefizit.

Und nun?

Regelungslage in MV:

Aufstellung von Brandschutznachweisen

1. Brandschutznachweise müssen – soweit erforderlich – Angaben zur Löschwasser-Rückhaltung enthalten, § 51 Satz 3 Nr. 8 LBauO M-V i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 5 BauVorlVO M-V.
2. In M-V sind keine ETB und keine baurechtlichen aaRdT bekannt gemacht, die Hinweise zu Erforderlichkeit, Art und Umfang einer Löschwasser-Rückhaltung machen.
3. Zitat MIBD M-V vom 04.03.2025: „Mit der zuständigen Wasserbehörde ist sowohl die Erforderlichkeit als auch die Bemessung einer Löschwasser-Rückhalteanlage für jeden konkreten Einzelfall abzustimmen.“

Und nun?

Regelungslage in MV:

Aufstellung von Brandschutznachweisen

Fragen:

- Wer aus dem Kreis der am Bau Beteiligten nimmt die Abstimmung mit der UWB vor?
- Welcher Planer / Fachplaner ist geeignet, eine Dimensionierung und Auslegung der erforderlichen Löschwasser-Rückhaltung zu erstellen?
- Wie wird die Konzeptionierung der Löschwasser-Rückhaltung Bestandteil des Bauantrages bzw. des Brandschutznachweises?
- Wie erfolgte eine Honorierung?

Exkurs: Planungshonorare gem. AHO

LP 1-2

LP	Regelleistung	Optionale Leistungen
1	- Klären der Aufgabenstellung und des Planungsumfanges. - Klären, inwieweit besondere Fachplaner einzubeziehen sind und Festlegen der Aufgabenverteilung - Zusammenstellen der Ergebnisse	- Bestandserfassung vor Ort - Auswerten von übergebenen Bauakten
2	- Feststellen einschlägiger Rechtsgrundlagen und der wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen aufgrund der Art, Nutzung, Bauweise, Größe, Nachbarschaft und des gestalterischen Konzeptes sowie von eventuell beanspruchten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften - Erarbeiten der Grundzüge des Brandschutzkonzeptes einschließlich der Möglichkeiten beim abwehrenden Brandschutz und der Grundlagen für anlagentechnische Maßnahmen - Erstellen von Brandschutzskizzen zur Visualisierung der baulichen Maßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes - Stichpunkthaftes Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse	- Qualitative Analyse der vorgesehenen Nutzung hinsichtlich besonderer Brand- und Explosionsgefahren; Feststellen des Erfordernisses eines Explosionsschutz-Dokumentes - Ermitteln des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumens auf Basis von übergebenen Listen/Sicherheitsdatenblättern zu entsprechenden Wassergefährdungsklassen - Feststellen des Bedarfs und Zielstellung eines Entrauchungskonzeptes für spezielle Fragestellungen - Feststellen des Bedarfs und Zielstellung eines Evakuierungskonzeptes für spezielle Fragestellungen - Beraten zum objektspezifischen Bedarf des BIM im Brandschutz - Ermitteln von Brandlasten vor Ort - Auswerten von übergebenen Listen/Sicherheitsdatenblättern zu brennbaren Flüssigkeiten oder Gefahrstoffen - Teilnehmen an Besprechungen, an denen der Brandschutz nicht gebündelt behandelt wird

Exkurs: Planungshonorare gem. AHO

LP 3 - 4

- | | | |
|---|---|--|
| 3 | <ul style="list-style-type: none">▪ Erarbeiten des Brandschutzkonzeptes ggf. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen▪ Konkretisieren der objektspezifischen Brandschutzanforderungen▪ Mitwirken bei Abstimmungen mit Behörden, Prüfeningenieuren und Prüfsachverständigen, Brandschutzdienststellen und/oder Feuerwehr▪ Zusammenstellen wesentlicher Inhalte als Entwurf des textlichen Erläuterungsberichtes zum Stand der Entwurfsplanung | <ul style="list-style-type: none">▪ Beraten bei der Festlegung von maßgebenden Brandszenarien für die Brandsimulation▪ Beraten bei der Festlegung von maßgebenden Szenarien für Evakuierungskonzepte |
| 4 | <ul style="list-style-type: none">▪ Erarbeiten des Erläuterungsberichtes gemäß den jeweils geltenden bauaufsichtlichen Verfahrensvorschriften mit Darstellung<ul style="list-style-type: none">- der Rechtsgrundlagen, die der Planung zugrunde liegen,- des Brandschutzkonzeptes mit den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen- der Erfordernisse zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes.▪ Erstellen von Brandschutzplänen als Visualisierung der baulichen Brandschutzmaßnahmen und des anlagentechnischen Konzepts▪ Begründen von Abweichungen, die den Brandschutz betreffen▪ Zusammenstellen der vorgenannten Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">▪ Überprüfen von Bauvorlagen der Objektplanung auf die zutreffende Umsetzung der Brandschutzplanung und auf Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht▪ Überprüfen der Bauvorlagen zur Lüftungsplanung auf die zutreffende Umsetzung der Brandschutzplanung und auf Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht▪ Fortschreiben des prinzipiell genehmigungsfähigen Brandschutzkonzeptes um die Ergebnisse der Vorprüfung der Bauaufsichtsbehörden oder Forderungen des Prüfsachverständigen/Prüfeningenieurs. |

Und nun?

Regelungslage in MV:

Prüfung von Brandschutznachweisen

Übersicht:

1. Die Regelungen und Fragestellungen für Fachplaner / Aufsteller von Brandschutznachweisen auf den vorangehenden Folien treffen die PI sinngemäß.
2. Die PI schulden die Prüfung von Brandschutznachweisen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
3. Die Prüfung bzgl. der Löschwasser-Rückhaltung basiert nicht (mehr) auf baurechtlichen Regelwerken.

Sind die PI überhaupt (noch) qualifiziert, die Belange der Löschwasser-Rückhaltung zu prüfen?

Und nun?

Regelungslage in MV:

Prüfung von Brandschutznachweisen

Varianten/Thesen:

1. Die PI beteiligen – wie vom MIBD M-V vorgeschlagen – im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises die UWB'en als zuständige Fachbehörde. Das Prüfergebnis kann mangels Fachlichkeit nur übernommen – aber nicht gewürdigt oder geprüft werden?
2. Die Bauaufsichtsbehörden beteiligen die UWB unmittelbar als zuständige Fachbehörde mit dem Brandschutznachweis und den (übrigen) Angaben zur Löschwasser-Rückhaltung.
3. Möglicher Konflikt: Vollständigkeit und Richtigkeit
4. Möglicher Konflikt: Prüfgebühren

Eine Löschwasser-Rückhaltung im Brandschutzkonzept ...

1. kann sich gemäß den hergebrachten und eingeführten Regelungen nur auf **Lageranlagen** beziehen,
2. muss aktuell die **LÖRüRL** als (aa)RdT Grundlage haben,
3. muss für **HBV- und AU-Anlagen** durch **AwSV-Sachverständige** außerhalb des Brandschutzkonzepts bemessen werden.



Blick ins Buch

Quelle: lehmanns.de/shop
abgerufen am 24.04.2026

görtzen
ingenieure

Ein paar Vorschläge ...

Formulierungsvorschläge für die Aufstellung von Brandschutznachweisen

- Den vorliegenden Unterlagen sind keine Informationen zu entnehmen, dass eine Löschwasserrückhaltung aus Sicht des Bauordnungsrechts erforderlich ist.
- Eine Löschwasserrückhaltung aus Sicht des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes ist nicht erforderlich. Vorschriften zur Löschwasser-Rückhaltung aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.
- Die Mengenschwellen nach Löschwasser-Rückhalterichtlinie werden unterschritten, so dass für die Lageranlage aus Sicht des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes keine Maßnahmen erforderlich sind. Vorschriften zur Löschwasser-Rückhaltung aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Vorschlag:
Raus mit den Anforderungen
zur Löschwasser-
Rückhaltung ...

1. aus den Inhalten für
Brandschutzkonzepte
(§ 11 BauVorIVO M-V).
2. aus den besonderen Anforderungen
für Sonderbauten
(§ 51 LBauO M-V).



Blick ins Buch

Quelle: lehmanns.de/shop
abgerufen am 24.04.2026

görtzen
ingenieure

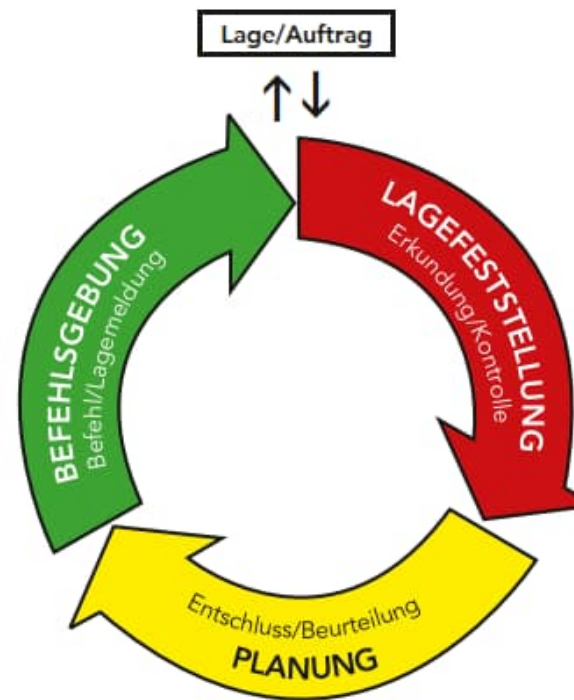
Was passiert nach dem Wegfall der Regelungen im Bauordnungsrecht?

Regelt der Gewässerschutz alles? Was ist mit dem abwehrenden Brandschutz?

Wer hat im Schadenfall als erstes mit den Folgen von verunreinigtem Löschwasser zu tun?

Für wen fällt ein etabliertes und bewährtes Verfahren mit Bauaufsichtsbehörden und Sachverständigen weg?

Für die Brandschutzdienststellen ändert sich dadurch ggf. „alles“!



Führungskreislauf
gem. FwDV 100
Flyer Führungsvorgang
Hess. Landesfeuerwehrschule



Foto: Georg Spangard, Köln
 Quelle: VdS 2557:2013-03 (01) ohne Datum
 abgerufen: 18.03.2026

Was ist mit dem abwehrenden Brandschutz?

5

Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Möglichkeiten?

Beurteilungskriterien verschiedener Möglichkeiten

- Sicherheit
- Aufwand
- Schnelligkeit
- Erfolgsaussichten
- Umweltverträglichkeit
- Nebeneffekte (positive/negative)



Quelle: Flyer Führungsvorgang
 Hess. Landesfeuerwehrschule



Im Wasserrecht müss(t)en
Regelungen zu LÖRü-
Konzepten und zur
Abstimmung mit den
Brandschutzdienststellen
geschaffen werden.

So lässt sich das aktuell „in eigener Zuständigkeit“
geschaffene bzw. ausgesessene Vollzugsdefizit
auflösen.

*Wir.
Planen.
Brandschutz.*



Dipl.-Ing. Marc Stolbrink

Prüfingenieur für Brandschutz
Brandoberrat a.D.

Geschäftssitz: Niederlassung Stralsund

Alter Markt 16
D - 18439 Stralsund

M +49-151-40238381
E marc.stolbrink@goertzen-ingenieure.de

görtzen
ingenieure

Linksammlung

Bestimmungen zur Löschwasser-Rückhaltung

HE:

<https://landwirtschaft.hessen.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/rueckhaltung-bei-brandereignissen>

HH:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/wassergefaehrdende-stoffe/vaws-loeschmittel-rueckhaltung-163324>

NRW:

<https://recht.nrw.de/lrmb/verwaltungsvorschrift/richtlinie-zur-bemessung-von-loeschwasser-rueckhalteanlagen-beim-lagern/?suchbegriff=I%C3%B6schwasser>

RLP:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/brandschadensfaelle-leitfaden-brandschadensfaelle>

WHG: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/

AwSV: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>

VdS 2557: <https://shop.vds.de/publikation/vds-2557>

VCI Leitfaden Löschwasserrückhaltung: <https://www.vci.de/services/leitfaeden/vci-leitfaden-loeschwasserrueckhaltung.jsp>

DWA-A 779 / TRwS 779:

<https://shop.dwa.de/DWA-A-779-Technische-Regel-wassergefaehrdender-Stoffe-TRwS-Allgemeine-technische-Regelungen-Juni-2023/A-779-PDF-23>

*Wir.
Planen.
Brandschutz.*

Görtzen Stolbrink & Partner mbB
Beratende Ingenieure für Brandschutz

Partner: Christian Görtzen, Marc Stolbrink,
Stephan G. Bargel, Robert Krüger

Sitz der Gesellschaft: Kalkar
Amtsgericht Essen PR 3190

görtzen
ingenieure